

(2) Zur Verbesserung des Angebots erfasst die Hochschule die Beteiligung aller Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Maßnahmen zur Förderung ihrer Lehrkompetenz.

§ 7 Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

(1) Die Hochschule fördert die Forschungsfähigkeit ihrer Studierenden durch forschungsintegrierte Lehre.

(2) Sie ermöglicht ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Weiterbildung in wissenschaftlichen und künstlerischen Bereichen.

(3) Die Hochschule fördert die Einbindung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Forschungsprojekte und unterstützt sie bei Publikationstätigkeiten.

(4) Kooperative Promotionen von Absolventinnen und Absolventen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden von Seiten der Hochschule unterstützt und gefördert.

(5) Die Hochschulleitung berichtet dem Senat jährlich zum Stand der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.

§ 8 Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis

(1) Die Hochschule Trier verpflichtet sich, in Ausgestaltung der sich aus § 4 Abs. 1 und 2 HochSchG ergebenden Verantwortung in Forschung und Lehre, die in Art. 5 Abs. 3 GG verbürgte Wissenschaftsfreiheit zu gewährleisten und zu fördern.

(2) Die Grundsätze zur Förderung einer auf Ethik und Redlichkeit verpflichteten wissenschaftlichen Praxis in Forschung und Lehre sowie das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind in den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Teilgrundordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 26. April 2017

gez.: Prof. Dr. Norbert Kuhn
Präsident der Hochschule Trier

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier vom 18. April 2017

Auf Grund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3b und § 115a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17) BS 223-41, und gemäß § 3 Artikel 2 Nr. 8 der Satzung des Studierendenwerks vom 12.2.2013 (StAnz. Nr. 7/2013, S. 439) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Trier am 31. März 2017 die folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese Änderung der Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 07. April 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier vom 17. Januar 1980 (Staatsanzeiger Nr. 25/1980, Seite 132) zuletzt geändert am 29. März 2016 (veröffentlicht gemäß § 112 Abs. 2a des Hochschulgesetzes in den hochschuleigenen Publikationsorganen von Universität Trier und Hochschule Trier) wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3

Höhe des Sozialbeitrages

Die Sozialbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Für die Studierenden der Universität Trier 99,00 €
+ Semesterticket 135,70 €

für die Studierenden der Theologischen Fakultät Trier 99,00 €
+ Semesterticket 135,70 €

für die Studierenden der Hochschule Trier in Trier 99,00 €
+ Semesterticket 135,70 €

für die Studierenden der Hochschule Trier am Standort Birkenfeld 99,00 €

für Fernstudierende der Hochschule Trier 44,50 €

Schwerbehinderten Studierenden mit dem Merkmal BL oder H wird auf Antrag der Anteil zum Semesterticket durch das Studierendenwerk erstattet.

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2017/18 in Kraft.

Trier, 18. April 2017

gez.: Prof. Dr. Andrea Möller
Vorsitzende des Verwaltungsrates,
Studierendenwerk Trier

**Beiratssatzung
der Fachrichtung Modedesign**

Präambel

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind Impulse und kritische Reflexion von außen von entscheidender Bedeutung. Durch sie kann die Berücksichtigung sich ständig verändernder Anforderungen sichergestellt werden, was die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit des Lehrangebots gewährleistet.

§ 1 Zweck und Aufgaben

(1) Der Beirat soll die Fachrichtung Modedesign bei der Studiengangentwicklung und bei der Weiterentwicklung fördern und beraten.

(2) Im Zusammenwirken mit dem Beirat sollen die Inhalte und Formen der Lehre in den von ihr vertretenen Fachgebieten und interdisziplinären Themengebieten kritisch begleitet und diskutiert werden. Dies erfolgt u.a. auf Grundlage der akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog der internen (Re)akkreditierung der Hochschule Trier.

(3) Die Studiengänge der unter (1) genannten Einheit werden durch den Beirat einer Evaluation unterzogen. Im Mittelpunkt der Beratung durch einen Beirat steht die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Betrachtung einzelner Aspekte der Ausgestaltung des Studiengangs. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der Berücksichtigung der Bedürfnisse der beruflichen Praxis sowie der aktuellen fachlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Beirat besteht aus mindestens 4 Personen:

- einer externen Hochschulvertretung (professoral)

- einer Praxisvertretung
- einer Alumni-Vertretung
- eine interne Hochschulvertretung (Vertretung der zu betrachtenden Studiengänge/ des zu betrachtenden Studiengangs mit beratender Stimme)

(2) Die Mitglieder des Beirates sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.

(3) Der Beschluss des Fachrichtungsausschusses zur Zusammensetzung der Gruppe wird beim zuständigen Vizepräsidenten eingereicht. Erfolgt innerhalb von 2 Wochen kein begründeter Widerspruch, ist die Zusammensetzung bestätigt. Die Unbefangenheit der externen Mitglieder ist durch eine Unbefangenheitserklärung sicherzustellen, welche die externen Beiräte selbst unterschreiben.

(4) Bei Bedarf und im Einvernehmen mit dem Beirat können andere sachkundige Personen und weitere Mitglieder des Fachbereichs zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 3 Amtszeit

(1) Die Amtszeit eines Mitglieds beträgt 3,5 Jahre; eine erneute Bestellung ist möglich.

(2) Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch, bei zweimaligem Versäumen einer Beiratssitzung oder nach Ablauf der Amtszeit.

§ 4 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied der unter §1 (1) genannten Einheit und jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen. Die Vorschläge werden vom Dekan entgegen genommen. Bei Bereitschaft der vorgeschlagenen Person zur Mitarbeit entscheidet der Fachbereichsrat über die Mitgliedschaft.

§ 5 Sitzungen

(1) Der Beirat muss mindestens einmal pro Jahr zusammenkommen.

(2) Die Sitzungen finden in der Regel in Trier statt.

(3) Der Fachbereich unterstützt den Beirat in allen organisatorischen Angelegenheiten. Er beruft den Beirat ein, ist zuständig für die Protokollführung und berichtet dem Fachbereichsrat über die Sitzungen des Beirats.